Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1908)
Heft: 3

Artikel: Die Mitwirkung der Frauen in der kommunalen Verwaltung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325584

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unter dem Schutz des Mannes oder der Allgemeinheit steht. Es sollte bei der Frau weniger darauf ankommen, dass sie grossen pekuniären Gewinn aus ihrer Arbeit zieht, als darauf, dass sie durch die Betätigung der ihr innewohnenden Fähigkeiten nach Massgabe ihrer Kräfte der menschlichen Gesellschaft Nutzen bringt und sich selber dadurch so bereichert, dass sie nicht nur als Geschlechtswesen, sondern auch als Mensch zu den Werten der Menschheit gerechnet werden kann.

Da sich das Leben schliesslich immer wieder nach seinen inneren Notwendigkeiten reguliert, so wird auch ohne unser Dazutun die schwere Frage über die Berufstätigkeit und Ehe im Laufe der Zeiten gelöst werden. Je mehr wir aber versuchen, die Dinge und Verhältnisse zu erkennen und für unsere Erkenntnis einzustehen, um so mehr wird die Entwicklung beschleunigt und um so mehr gutes Frauenmaterial wird davor bewahrt, sich in dieser grausamen Kollision der Pflichten aufzureiben.

Wohin schicken wir unsere Töchter?

Viele Mädchen verlassen im Frühjahr die Schule, und an ihre Eltern tritt die Frage heran: was nun mit ihnen anfangen? Wie können wir sie in Verhältnisse hineinstellen, wo sie einen weitern Blick bekommen, beobachten lernen und innerlich reif werden? Soll man sie in die französische Schweiz schicken? Die meisten deutsch-schweizerischen jungen Mädchen träumen davon, und es ist für unsere nationale Zusammengehörigkeit gut, wenn so die verschiedenen Elemente sich näher treten und kennen lernen. Soll das junge Mädchen in Pension gegeben werden oder eine Lehre durchmachen? Wenn es 16 oder 17jährig ist und hofft, sich später zu verheiraten, so ist nun der richtige Augenblick gekommen, es in die Hausgeschäfte einzuführen, ihm alle diejenigen praktischen Kenntnisse beizubringen, die jede Frau besitzen sollte, und die von Nutzen sind, mag das Leben sich nachher wie immer gestalten, in ihm die mütterliche Liebe zu wecken. Das wird seinen Intellekt entwickeln, seine Interessen erweitern, seinen Charakter befestigen, und es wird später nur mit desto grösserer Leichtigkeit einen Beruf erlernen, den Versuchungen einer Freiheit widerstehen, die es jetzt noch nicht zu gebrauchen verstände; denn der plötzliche Übergang von der absoluten Unterordnung in der Schule zu völliger Freiheit ist sehr gefährlich. Lasst uns die ersten Schritte des jungen Mädchens zur Unabhängigkeit bewachen und helfen wir ihm vor allem aus zu dem Gefühl der Verantwortlichkeit. Eine Haushaltungsschule scheint mir das beste Mittel hiezu für diejenigen, die einen bescheidenen Pensionspreis bezahlen können. Diejenige von Chailly, von dem gemeinnützigen Frauenverein gegründet und unter der Leitung von Mme. Blanchoud, ist schon sehr vorteilhaft bekannt. Ich möchte aber noch auf eine andere, sehr bescheidene, aber trefflich geleitete aufmerksam machen, nämlich die von Frl. Ramuz, le Foyer, rue du Panorama, Vevey. Es ist dort ganz wie in einer grossen Familie. Die jungen Mädchen lernen dort französisch, kochen, die Haushaltungsgeschäfte, die Kinderpflege (System Fröbel), Näherei und Schneiderei unter Anleitung einer diplomierten Schneiderin. Pensionspreis 600 Fr. im Jahr. — Sucht das junge Mädchen eine Stelle als Volontärin, so wäre es am besten, es durch die Vermittlung von Bekannten oder der Bureaux der „Freundinnen," deren es in jeder grössern Stadt der französischen Schweiz eines hat, oder auch desjenigen der Union des Femmes de Lausanne (10bis rue Haldimand) zu plazieren. Auch in Freiburg gibt es eine gut eingerichtete Haushaltungsschule.

C. L.

Arbeiterinnenschutz.

Der Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. hat ein Gesetz betr. Arbeiterinnenschutz durchberaten, dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Das Gesetz findet Anwendung auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen zwei oder mehrere, der Familie nicht angehörende weibliche Personen gewerbsmässig gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Betriebe; für Wirtschaften und Läden gelten besondere Vorschriften (hier geniesst den Schutz schon die einzelne Arbeiterin). Die Anstellung von Mädchen unter 14 Jahren ist untersagt. Die Regierung ist befugt, die Verwendung weiblicher Personen zu bestimmten schweren Arbeiten zu verbieten. Die Arbeit an Sonn- und staatlichen Feiertagen ist untersagt.

Die meist umstrittene Frage war die der täglichen Arbeitszeit, die verschiedene Redner in sehr verschiedener Weise festlegen wollten. Der Entwurf sah 10 Stunden im Tage vor. Dem wurde ein Vorschlag auf 11 Stunden im Tag und 63 in der Woche entgegengestellt. Für die kürzere Arbeitszeit trat mit grosser Energie Pfr. Eugster von Hundwil ein. Nach längerer Diskussion siegte schliesslich ein Vermittlungsantrag, dahingehend, hinsichtlich der Arbeitszeit sollten für immer die jeweiligen Vorschriften des eidg. Fabrikgesetzes gelten.

Zur Richtigstellung.

In dem Artikel „Der Stadtrat und die Frauen" in unserer letzten Nummer war die Vermutung ausgesprochen, die Anstellung einer Gehilfin für Gewerbekontrolle sei als Antwort aufzufassen auf das Gesuch um eine Polizeiassistentin. Es freut uns nun zu vernehmen, dass dem nicht so ist. Das Gesuch harrt noch der Erledigung, und es ist also zu hoffen, dass der Wunsch der Frauen in der Beziehung Erfüllung finde.

Die Mitwirkung der Frauen in der kommunalen Verwaltung

macht überall, wenn auch langsam, so doch tatsächlich Fortschritte, auch da, wo die rechtliche Eingliederung noch nicht stattfindet. Die neuen Aufgaben, an die sich die Kommunen heranmachen mussten, so z. B. die Fürsorge für die Ziehkinder, die Säuglingsfürsorge und anderes mehr, zwang selbst die konservativsten Gemeindeparlamente, die Frauen zur Mitarbeit heranzuziehen, und wenn das heute auch vielfach nur in der Weise geschieht — wie z. B. in den kleineren Gemeinden —, dass die von wohlhabenden Frauen gebildeten Frauenvereine mit den Aufgaben betraut werden, so weiss man, dass dies nur eine Übergangszeit von kurzer Dauer sein kann und die Überzeugung bald allgemein durchdringen muss, dass gerade die Kommunalpolitik ein grosses Tätigkeitsfeld eröffnet, dessen Bearbeitung in erster Linie von Frauen vorgenommen werden muss und die Ausdehnung des kommunalen Wahlrechts auf die Frauen allgemein eine dringende Notwendigkeit wird. Der Antrag, den die liberale Vereinigung im bayerischen Landtage einbrachte, auf Abänderung des Art. 23 Abs. III des Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege, dahingehend, dass den Frauen die Wählbarkeit zum Armenpflegschafts- und Gemeindewaisenrate verliehen wird, ist dieser zunehmenden Einsicht entsprungen. Zurzeit sind diese beiden Ämter in Bayern nur Männern zugänglich.

Frauen können nur als Waisenpflegerinnen aufgestellt werden. In München walten aber auch jetzt schon 360 Waisenpflegerinnen ihres Amtes, die teilweise schon als Hülfsorgane der Armenpflege herangezogen werden. Das genügt jedoch nicht; die Frauen müssen auch in den Kommissionen mitbeschliessen können, und dann ist es unbillig, den Frauen nur Arbeit und Pflichten aufzuerlegen, ohne ihnen Rechte zu geben. Als im bayerischen Landtage dieser Antrag beraten wurde, sagte der Minister des Innern, er stehe dem Antrage durchaus sympathisch gegenüber und er sei bereit, weitere Schritte einzuleiten; die von der Regierung gesammelten Erfahrungen seien durchaus zugunsten der Frauen ausgefallen, sie hätten sich als Waisenpflegerinnen, Polizeiassistentinnen usw. vorzüglich bewährt. Die Konsequenz dieser Ansicht wäre allerdings, dass den Frauen nun in der Kommune alle die Rechte eingeräumt würden, die die Männer besitzen. Aber so weit wird man noch nicht gehen. Der Anfang ist jedoch damit gemacht, dass die Frauen in Bayern zunächst nun einmal in den Armenpflegschafts- und Gemeindewaisenrat gewählt werden können; die anderen Länder werden folgen müssen.

In Danzig haben vor einiger Zeit zwei Damen versucht, das kommunale Wahlrecht für die Frauen durch eine Gesetzesauslegung zu erreichen. Fräulein Käthe Rhode und Frau Martha Sommerfeld hatten nämlich gegen die Richtigkeit der vom Danziger Magistrat aufgestellten und im September v. J. öffentlich ausgelegten Gemeindewählerlisten, in die nur die männlichen Steuerzahler aufgenommen waren, bei der Stadtverordnetenversammlung wegen ihrer Nichtaufnahme Einspruch erhoben; diesen lehnte die Versammlung aber auf Antrag des Magistrats und Vorschlag des Referenten, Stadtv. Behrendt, ab. Die Antragstellerinnen waren also gezwungen, wenn sie ihre Absicht erreichen und als stimmfähige Bürger in die Gemeindewählerliste aufgenommen werden wollten, den Rechtsweg zu beschreiten und Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig in Gemässheit des § 20 der preussischen Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 11 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 beim Bezirksausschuss zu erheben; sie beantragten hierin, ihre Aufnahme in die Liste der stimmfähigen Bürger der Stadt Danzig anzuordnen.

Diesen Anspruch stützten sie auf die §§ 5, 13, 19 und 20 der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 24 des Allgem. Landrechts I, 1. Nach der letztgenannten gesetzlichen Bestimmung sind die Rechte beider Geschlechter einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt werden. Dieser Grundsatz sei auch auf die Städteordnung vom 30. Mai 1853 und die in ihrem § 5 enthaltenen Bestimmungen über den Erwerb des städtischen Bürgerrechtes anzuwenden. Daraus, dass dieser Paragraph bei der Erfüllung gewisser Bedingungen das Bürgerrecht jedem selbständigen Preussen zuspreche, könne allein nicht eine abweichende Regelung von dem allgemeinen Grundsatze der Gleichberechtigung beider Geschlechter erblickt werden. Der Ausdruck „jeder Preusse“ sei sicherlich auch auf die Frauen zu beziehen, wie das ja verschiedene Gesetzesstellen in neueren Gesetzen, ebenso auch einige Artikel der preussischen Verfassung bewiesen. Ferner sei den Frauen ein gewisses Bürgerrecht von den städtischen Behörden zuerkannt insofern, als sie zu Ehrenämtern (Waisenpflegerinnen usw.) zugezogen werden. Aus diesen Pflichten, die ihnen auferlegt würden, resultiere sicherlich auch ein Anspruch auf die Rechte, auf das kommunale Wahlrecht.

Die Stadt Danzig führte in ihrer Klagebeantwortung aus, dass der § 24 des Allgem. Landrechts I, 1 deshalb nicht herangezogen werden könne, weil er lediglich bezweckt habe, den früher geltenden Einfluss des Geschlechts auf die privatrechtliche Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der Frauen zu beseitigen und ihm infolgedessen keine Bedeutung beizumessen sei für die öffentlich-rechtliche Stellung der Frau.

Vom Bezirksausschuss wurde die Klage kostenpflichtig abgewiesen. In seiner Urteilsbegründung heisst es u. a.: Die Entscheidung der ganzen Streitfrage sei zunächst darin zu finden, ob unter dem Ausdruck „jeder selbständige Preusse“ auch die Frauen zu verstehen seien oder nur die Männer. Und da müsse man aus der ganzen geschichtlichen Entwickelung des Gesetzes heraus doch zu dem von der Beklagten gezogenen Schlusse kommen, dass der Gesetzgeber bei der Abfassung des § 5 nicht daran gedacht habe, den Frauen das Bürgerrecht zuzusprechen.

Gegen dieses Urteil haben die Klägerinnen zwar Berufung eingelegt, aber sie werden sicher kein Glück damit gehabt haben. Das Stimmrecht der Frauen wächst indessen gewissermassen mit Naturnotwendigkeit aus den neuen Aufgaben der Kommunen heraus, und die Zeit dürfte gar nicht allzu ferne sein, wo der jetzige Widerstand von selbst zusammenbricht.

Die Landtagskandidatinnen in Böhmen.

Am 20. und 27. Febr. ds. J. werden die neuen Abgeordneten für den Landtag des Königreichs Böhmen gewählt werden. Der Wahlkampf hat bereits begonnen, und er ist diesmal um so bedeutsamer, weil an demselben auch die Frauen in einer sehr tapferen Weise teilnehmen.

Der czechische Frauenwahlrechtsausschuss, der seit seinem Bestande nicht nur für die politische Erziehung der Frauen sorgt, sondern auch bei jeder Gelegenheit ihre Forderungen geltend macht, hat als erster sichergestellt und juridisch nachgewiesen, dass die Frauen in Böhmen, soweit sie für den Landtag wahlberechtigt sind*), nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht besitzen — und somit auch Landtagsabgeordnete werden können.

Auf Grund dieser sehr wichtigen Tatsache, die auch den Herren Juristen bis zur jüngsten Zeit zum Teil unbekannt war, zum Teil unbeachtet blieb, haben die czechischen Frauen mit allen Parteien unterhandelt, um sie zur Aufstellung und Unterstützung einer Frau als Kandidatin eines bestimmten Wahlkreises zu veranlassen.

Aber diese Forderung war den fortschrittlichen Parteien viel zu fortschrittlich — und fand keine Billigung. Einzig und allein die sozialdemokratische Partei kandidiert (nach dem ursprünglichen Vorschlage des Frauenwahlrechtsausschusses) eine Frau. Es ist dies die Redakteurin des „Zensky list“, Frl. Karla Máchová.

Sie kandidiert in Prag und zwar in den Stadtteilen Holeschewitz-Bubna, Hradschin und Vysehrad. Ihre Kandidatur wurde auch von der Realistenpartei akzeptiert. Nach einer letzten Meldung haben sich soeben auch drei der jüngsten politischen Parteien: die fortschrittliche, die radikale und die national-soziale für die Aufstellung einer Frau entschlossen und kandidieren für die Stadt Kuttenberg Fräulein Bozena Zelinková, Lehrerin in Caslau.

Daneben aber stellen die czechischen Frauen (der czechische Frauenwahlrechtsausschuss) eine ihrer bewährtesten

*) Selbständige Steuerzahlerinnen, welche jährlich eine Mindeststeuer von K. 8.— zahlen, dann definitiv angestellte Professorinnen und Lehrerinnen, ferner Ärztinnen mit Ausnahme jener Frauen, welche in Prag oder Reichenberg wohnen, da diese beiden Städte, die ihre eigenen Statuten haben, den Frauen das Gemeindewahlrecht absprechen und sie somit auch um das Landtagswahlrecht verkürzen.